

Beamten des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person oder auf deren Veranlassung oder mit deren Zustimmung oder Duldung begangen werden. Insbesondere gelten die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Verpflichtungen in bezug auf Folter auch für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung.

2. Die Bestimmungen dieser Konvention gelten unbeschadet der Bestimmungen anderer internationaler Dokumente oder innerstaatlicher Gesetzgebung, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung verbieten oder sich auf Auslieferung oder Ausweisung beziehen.

## TEIL II

### Artikel 17

1. Es wird ein Komitee gegen die Folter (im folgenden als Komitee bezeichnet) gebildet, das die nachstehend genannten Funktionen ausüben soll. Das Komitee besteht aus zehn Fachleuten mit hohen moralischen Qualitäten und anerkannter Kompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in persönlicher Eigenschaft tätig werden. Die Fachleute werden von den Teilnehmerstaaten gewählt, wobei eine gerechte geographische Verteilung und die Zweckmäßigkeit der Teilnahme einiger Personen mit Erfahrung im Rechtswesen zu berücksichtigen ist.

2. Die Mitglieder des Komitees werden in geheimer Abstimmung aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Teilnehmerstaaten nominiert worden sind. Jeder Teilnehmerstaat kann aus den Reihen seiner Staatsbürger eine Person benennen. Die Teilnehmerstaaten berücksichtigen die Zweckmäßigkeit der Benennung von Personen, die auch Mitglieder des im Rahmen der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte gebildeten Menschenrechtskomitees sind und die bereit sind, im Komitee gegen die Folter tätig zu sein.

3. Die Wahlen der Komiteemitglieder finden auf den aller zwei Jahre stattfindenden und vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Zusammenkünften der Teilnehmerstaaten statt. Auf diesen Tagungen, für deren Beschlußfähigkeit zwei Drittel der Teilnehmerstaaten erforderlich sind, gelten die Personen als Mitglieder des Komitees gewählt, die die größte Anzahl von Stimmen und die absolute Mehrheit der von den anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertreter der Teilnehmerstaaten abgegebenen Stimmen erhalten.

4. Die erste Wahl ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention durchzuführen. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl richtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen an die Teilnehmerstaaten ein Schreiben mit der Aufforderung, ihre Nominierungen innerhalb von drei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär stellt in alphabetischer Reihenfolge eine Liste aller so nominierten Personen mit Angabe der Teilnehmerstaaten zusammen, die diese Personen benannt haben, und legt diese Liste den Teilnehmerstaaten vor.

5. Die Mitglieder des Komitees werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Im Falle der erneuten Nominierung ist ihre Wiederwahl möglich. Die Amtszeit von fünf bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern läuft jedoch nach zwei Jahren ab; die Namen dieser fünf Mitglieder werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Vorsitzenden der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Zusammenkunft durch das Los ermittelt.<sup>6</sup>

6. Verstirbt ein Komiteemitglied oder tritt es zurück oder kann es aus anderen Gründen seine Pflichten im Komitee

nicht mehr ausüben, benennt der Teilnehmerstaat, der dieses Mitglied nominiert hat, einen anderen Fachmann aus den Reihen seiner Staatsbürger, der vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mehrheit der Teilnehmerstaaten für die verbleibende Amtszeit tätig wird. Die Bestätigung gilt als gegeben, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der vorgesehenen Benennung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen keine ablehnende Antwort seitens der Hälfte oder mehr als der Hälfte der Teilnehmerstaaten erfolgt.

7. Die Teilnehmerstaaten sind verantwortlich für die Erstattung der Ausgaben der Komiteemitglieder, wenn sie Aufgaben des Komitees erfüllen.

### Artikel 18

1. Das Komitee wählt seine Amtspersonen für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.

2. Das Komitee legt seine eigenen Verfahrensregeln fest, wobei diese Regeln unter anderem folgendes beinhalten sollen!

- a) sechs Mitglieder bilden eine beschlußfähige Anzahl;
- b) die Beschlüsse des Komitees sind durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder zu fassen.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen für die wirksame Ausübung der Funktionen des Komitees gemäß dieser Konvention zur Verfügung.

4. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Komitees ein. Nach dieser Eröffnungssitzung tagt das Komitee zu den in seinen Verfahrensregeln festgelegten Zeiten.

5. Die Teilnehmerstaaten sind verantwortlich für die Erstattung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Zusammenkünften der Teilnehmerstaaten und Sitzungen des Komitees entstehen, und auch für die Rückerstattung von Ausgaben an die Vereinten Nationen, wie Kosten für Mitarbeiter und Einrichtungen, die den Vereinten Nationen gemäß Absatz 3 dieses Artikels entstehen.

### Artikel 19

1. Die Teilnehmerstaaten legen dem Komitee über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention für den betreffenden Teilnehmerstaat Berichte über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer in dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen vor. Danach legen die Teilnehmerstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle von ihnen ergriffenen neuen Maßnahmen sowie andere vom Komitee gegebenenfalls angeforderten Berichte vor.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt die Berichte allen Teilnehmerstaaten.

3. Alle Berichte werden vom Komitee geprüft, das die von ihm für geeignet erachteten allgemeinen Kommentare dazu gibt und diese dem betreffenden Teilnehmerstaat übermittelt. Der betreffende Teilnehmerstaat kann dem Komitee gegebenenfalls Bemerkungen dazu mitteilen.

4. Das Komitee kann nach eigenem Ermessen beschließen, von ihm gemäß Absatz 3 dieses Artikels abgegebene Kommentare zusammen mit den dazu von dem betreffenden Teilnehmerstaat eingegangenen Bemerkungen in seinen Jahresbericht, den es gemäß Artikel 24 abzufassen hat, aufzunehmen. Auf Ersuchen des betreffenden Teilnehmerstaates kann das Komitee auch eine Kopie des gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Berichts aufnehmen.